

Betreff:

Aktualisierung der Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ (RL-I):

Erforderlich durch:

-) Änderung von relevanten Normen (ÖNORM S 5021, EU-Umgebungslärm-Richtlinie)
-) Überarbeitung der Raumordnungsgrundlagen (ROG 2009 idgF, LEP 2022)
-) neue Beurteilungsgrundlagen (Immissions-Lärmkarten)

3. Fachliche Grundlagen (Gesichtspunkte des Umweltschutzes)

3.1. Orientierungswerte (siehe RL-I Seite 9f)

Umwelthygienisch begründete Orientierungswerte für Schallimmissionen (im Freien):
Die im folgenden angeführten Orientierungswerte gelten im Freien, also außerhalb von Gebäuden (z. B. im Garten, auf Terrassen oder Balkonen, vor Fenstern). Sie stellen die Grundlage für Freiraumschutz und Innenraumschutz tags sowie Innenraumschutz nachts dar. (Grundlage: ÖNORM S 5021, Ausgabe: 2017-08-01)

Regelfall:

Nutzungs- Kategorien	Beurteilungspegel ($L_{A,r}$) bzw. energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$)			
	tags	abends	nachts	Lden
Kategorie 1	45 dB	40 dB	35 dB	45 dB
Kategorie 2	50 dB	45 dB	40 dB	50 dB
Kategorie 3	55 dB	50 dB	45 dB	55 dB
Kategorie 4	60 dB	55 dB	50 dB	60 dB

Handlungsstufe 1:

(einfache Maßnahmen zur Erreichung von regelfallähnlichen Schallimmissionen sind erforderlich)

Nutzungs- Kategorien	Beurteilungspegel ($L_{A,r}$) bzw. energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$)			
	tags	abends	nachts	Lden
Kategorie 1	50 dB	45 dB	40 dB	50 dB
Kategorie 2	55 dB	50 dB	45 dB	55 dB
Kategorie 3	60 dB	55 dB	50 dB	60 dB
Kategorie 4	65 dB	60 dB	55 dB	65 dB

Handlungsstufe 2:

(aufwendige Maßnahmen zur Erreichung von regelfallähnlichen Schallimmissionen und Freiraumschutz sind erforderlich)

Nutzungs- Kategorien	Beurteilungspegel ($L_{A,r}$) bzw. energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$)			
	tags	abends	nachts	Lden
Kategorie 1	55 dB	50 dB	45 dB	55 dB

Kategorie 2	60 dB	55 dB	50 dB	60 dB
Kategorie 3	65 dB	60 dB	55 dB	65 dB
Kategorie 4	70 dB	65 dB	60 dB	70 dB

Anmerkung 1: Der Beurteilungspegel $L_{A,r}$ berechnet sich aus dem energieäquivalenten Dauerschallpegel durch Anbringen von Zu- oder Abschlägen für besondere Geräuschcharakteristika (z.B. Schienenbonus, Zuschläge).

Anmerkung 2: Der Orientierungswert L_{den} (energieäquivalenter Dauerschall-pegel day, evening, night) entspricht einem Durchschnittswert über 24 Stunden. Für Lärmquellen mit 10 dB Tag-Nacht-Differenz sind Tagwert und L_{den} gleichzusetzen.

Anmerkung 3: Der Orientierungswert für den Abendzeitraum ist für die Ermittlung der Prüfflächen von untergeordneter Bedeutung, es liegen dazu kaum Lärmdaten (Immissionskataster) vor. Für konkrete Projekte z.B. in der Nähe von Sportflächen und Gewerbegebieten ist er jedoch zu berücksichtigen.

Den dort angegebenen Nutzungs-Kategorien entsprechen folgende **Bauland- und Grünlandwidmungskategorien** nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (Anmerkung: Die Grünlandwidmungskategorien sind als Empfehlung anzusehen):

Kategorie 1: Sonderflächen für Kuranstalten, Krankenhäuser und ähnlich schutzwürdige Einrichtungen

Kategorie 2: Reines Wohngebiet; Kleingartengebiete, Erholungsgebiete

Kategorie 3: Erweitertes Wohngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohngebiet, Betriebsgebiet mit Nutzung gem. § 30 Abs 1 Z 6 lit. d ROG 2009 (Start- und Übergangswohnungen)

Kategorie 4: Kerngebiet, Gebiet für Förderbaren Wohnbau, Ländliches Kerngebiet, Gebiet für Beherbergungsgroßbetriebe, Gebiete für Handelsgroßbetriebe (soweit Wohnen möglich ist); Campingplätze

Beurteilungszeiträume:

tags: 06:00 - 19:00 Uhr

abends: 19:00 - 22:00 Uhr

nachts: 22:00 - 06:00 Uhr

3.3. Ermittlung von Prüfflächen (siehe RL-I Seite 11)

Prüfflächen - Allgemeines

Als Grundlage für die Ermittlung von Prüfflächen sollen herangezogen werden:

- Für Straßen und Autobahnen: jeweiliger Immissionskataster (SAGIS)
- wo nicht vorhanden: KFZ-Emissionskataster
- Für Schiene und Flughafen/Flugplätze: jeweiliger Immissionskataster (SAGIS)
- Industriegebiete: einzuordnen in Kategorie 6, siehe Anhang 4 RL-I
- Gewerbegebiete: einzuordnen in Kategorie 5, siehe Anhang 4 RL-I
- Betriebsgebiete: einzuordnen in Kategorie 4, siehe Anhang 4 RL-I
- Sportplätze sind grundsätzlich in Kategorie 5 einzuordnen;
Bei konkreter Beurteilung der Nutzung ist eine Zuordnung in Kategorie 3 bis 6 möglich.
- Windkraftanlagen sind einer Einzelfallbeurteilung zu unterziehen
- Beurteilung von Betriebstypen (z.B. bei Widmung „Sonderfläche“):
 - Oberösterreichische Betriebstypenverordnung 2016
 - Forum Schall: Betriebstypenkatalog 2012
 - Forum Schall: Emissionsdatenkatalog 2022
 - Ausbreitungsrechnungen nach ÖAL-Richtlinie Nr. 28

Hinweis: (siehe RL-I Seite 30)

Die Abstände zu Hochspannungs-Freileitungen (Anhang 5) wurden 2014 überarbeitet.

Siehe:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/Documents/rundschreiben_-_richtlinie_immissionsschutz_in_der_raumordnung.pdf